

Anette Baumann, Joachim Kemper (Hrsg.)  
**Speyer als Hauptstadt des Reiches**

# **bibliothek altes Reich**

---

Herausgegeben von  
Anette Baumann,  
Stephan Wendehorst und  
Siegrid Westphal

## **Band 20**

# Speyer als Hauptstadt des Reiches

---

Politik und Justiz zwischen Reich und Territorium im  
16. und 17. Jahrhundert

Herausgegeben von  
Anette Baumann und Joachim Kemper

**DE GRUYTER**  
OLDENBOURG

ISBN 978-3-11-049981-0

e-ISBN (PDF) 978-3-11-049929-2

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-049706-9

ISSN 2190-2038

**Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Umschlag- und Vorsatzabbildung: Speyer. Kupferstich von Matthäus Merian d. Ä., 1645. Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar.

Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Vorwort und Danksagung

Die dem vorliegenden Band zugrunde liegende Wissenschaftliche Tagung in Speyer, zugleich 14. Tagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit (15. bis 16. Oktober 2015), war eine gemeinsame Veranstaltung der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Wetzlar e.V. und der Stadt Speyer (Organisation und Koordination: Abteilung Kulturelles Erbe, Stadtarchiv Speyer). Die Veranstaltung wurde vor Ort auch von der Bezirksgruppe Speyer im Historischen Verein der Pfalz e.V. unterstützt und finanziell gefördert. Reise- und Aufenthaltskosten finanzierte die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung mit Geldern des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Der Tagungsband wurde durch das genannte Justizministerium und die Bezirksgruppe Speyer finanziell gefördert.

Tagungen und Tagungsbände brauchen Vorbereitungen und Absprachen, zumal wenn die Arbeit an zwei Orten zu leisten ist. Wir danken vor allem Frau Andrea Müller, die schon seit vielen Jahren die Forschungsstelle bei der Organisation von Tagungen und bei der Herstellung von Tagungsbänden zuverlässig und kompetent unterstützt, sowie Frau Marion Hardt für die Organisation und die Gästebetreuung während der Tagung vor Ort in Speyer. Unser Dank gilt auch dem Verlag für die zügige Abwicklung und den Reihenherausgebern für die Aufnahme in die Reihe. Nicht zuletzt schulden wir den Autorinnen und Autoren für die zügige Lieferung der Beiträge den allerherzlichsten Dank.

Anette Baumann und Joachim Kemper  
Wetzlar und Speyer im Juni 2016



# Inhalt

Vorwort und Danksagung — V

**Anette Baumann und Joachim Kemper**

Einleitung — 1

## I Speyer als Zentralort des Reiches

**Siegrid Westphal**

Speyer als Zentralort des Reiches: Methodische Überlegungen — 11

**Gabriele Haug-Moritz**

Religionsprozesse am Reichskammergericht. Zum Wandel des reichspolitischen Konfliktpotentials der Kammergerichtsjudikatur im Reich der Reformationszeit (1530–1541) — 23

**Eva Ortlieb**

Speyer als Tagungsort des Hofrats Kaiser Karls V. — 35

**Yves Huybrechts**

Eine gute Gelegenheit für Integration. Der Burgundische Reichskreis auf dem Reichstag zu Speyer 1570 — 46

**Anette Baumann**

Visitationen des Reichskammergerichts: Akteure und Handlungsspielräume — 68

## II Die Reichsstadt Speyer

**Joachim Kemper**

Die Reichsstadt Speyer zu Beginn der Frühen Neuzeit. Ein wenig bekanntes Kapitel der Stadtgeschichte im Überblick — 87

**Martin Armgart**

Die Stadt Speyer, ihre Bürger und das Reichskammergericht — 98

**Anja Rasche**

Das Reichskammergericht in Speyer (1527–1689): ein kunsthistorischer Blick auf die bauliche Überlieferung des höchsten Gerichts — **114**

**III Speyer und die Nachbarn**

**Hans Ammerich**

Bistum und Hochstift Speyer im Spannungsfeld von Reformation und Katholischer Reform im 16. und frühen 17. Jahrhundert — **139**

**Andreas Deutsch**

Die Stadt Speyer, der Bischof, sein Henker und das Reich. Zu den Streitigkeiten um das Recht zur peinlichen Strafvollstreckung in Speyer — **168**

**Alexander Jendorff**

Speyer als juridischer Zentralort des Reiches und sein Umfeld. Akteure und Interessen, Handlungsfelder und Handlungsformen im Mittelrheingebiet im Zeitalter von Reformation und Konfessionalisierung — **189**

**IV Zugang zu neuen Quellen**

**Hans-Helmut Görtz**

Reichskammergerichtspersonal in den Taufbüchern von Predigerkirche und St. Georgen zu Speyer 1593–1689 — **229**

**Sylvia Kabelitz**

Die Wetzlarer Visitationen und ihre Folgen: Ein Archivbericht — **239**



# Anette Baumann und Joachim Kemper

## Einleitung

2005 nannte Eike Wolgast einen Aufsatz: „Editionsprojekt. Die Geschichte der Reichstage ist die Geschichte der Regierung von Deutschland“<sup>1</sup>. Er griff damit eine These auf, die bereits Leopold von Ranke zum Zweck der Edition der Reichstagsakten vertrat und die Peter Moraw und Volker Press 1975 neu formulierten<sup>2</sup>. Sie stellten damals fest, dass man zwar einiges über die spektakulären Ergebnisse der Reichstage wisse, aber wenig über das Funktionieren des Reichstages im 16. und 17. Jahrhundert, über Entscheidungsprozesse und informelle Einflüsse. Daran hat sich bis heute wenig geändert. Der Reichstag gilt zwar in der Forschung neben dem Herrscherhof unbestritten als das zweite Hauptforum der politischen Existenz im Reich<sup>3</sup>; er wird aber nach wie vor meist isoliert von der ausrichtenden Stadt und Region sowie den dort eventuell angesiedelten Reichsinstitutionen gesehen. Das ist auch bei den Speyerer Reichstagen der Fall. Speyer wird nicht als Zentralort des Reiches wahr genommen, obwohl die Stadt neben zahlreichen Reichstagen im Gegensatz zu allen anderen Reichsstädten eine der ersten zentralen Institutionen des Heiligen Römischen Reiches, das Reichskammergericht, beherbergte. Dieses Gericht wurde regelmäßig von den Ständen visitiert, die dort nicht nur die Rechtsprechung begutachteten, sondern auch politische Entscheidungen trafen. Reichstag und Visitation interagierten, nicht zuletzt auf Grund ihrer personellen Besetzung und räumlichen Nähe im Speyerer Rathhof. Maximilian Lanzinner stellte zudem fest, dass die „Visitationstage eine Brückenfunktion zwischen dem Kammergericht und dem Reich“ hatten<sup>4</sup>. Er wies auch auf sogenannte Justiztage hin, die zwar z.T. getrennt von den Reichstagen stattfanden, aber immer in engem Zusammenhang mit ihnen standen<sup>5</sup>. Lanzinner beklagte außerdem den Umstand,

---

1 *Eike Wolgast*: Editionsprojekt „Die Geschichte der Reichstage ist die Geschichte der Regierung von Deutschland“, in: Akademie Aktuell, Zeitschrift der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 01 (2005), S. 39–44.

2 *Peter Moraw*: Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert. Wetzlar 1990 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, H. 10); *Volker Press*: Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: Zeitschrift für historische Forschung 2 (1975), S. 95–107, 102.

3 *Peter Moraw*: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490. Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 3).

4 *Maximilian Lanzinner*: Reichsversammlungen und Reichskammergericht 1556–1586. Wetzlar 1995 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, H. 17), S. 22.

5 *Lanzinner*: Reichsversammlungen (wie Anm. 4), S. 13.

dass die Arbeitsweise der Visitationen, trotz hervorragender Aktenlage, noch nicht untersucht wurde.<sup>6</sup> Speyer lag zudem in direkter Nachbarschaft zweier kurfürstlicher Territorien, die unterschiedlichen Konfessionen anhängen und über ihr Personal ebenfalls Einflussmöglichkeiten in Speyer wahrnahmen.<sup>7</sup>

Eine wichtige, von der Forschung bisher nicht wahrgenommene Rolle spielten dabei die Speyerer Bischöfe, die von 1558 bis 1662 immer wieder in der Funktion des Kammerrichters das Reichskammergericht leiteten. Das zeigt auch die neuere Untersuchung von Harriet Rudolph zum Reich und seiner Herrschaftsinzenierung bei Kaisereinzügen.<sup>8</sup> Rudolph schildert in ihrem eindrucksvollen Werk einzelne Speyerer Bischöfe und ihre Funktion bei Kaisereinzügen und Banketten.<sup>9</sup> Der Speyerer Reichstag von 1570 spielt in der Untersuchung sogar eine zentrale Rolle. Es wird aber nicht einmal erwähnt, dass die Bischöfe auch Kammerrichter und damit Stellvertreter des Kaisers waren. Die Funktion dieses speziellen Amtes bleibt unerforscht. Insgesamt findet das Reichskammergericht auch in Bezug auf den Reichstag 1570 in der Studie keinerlei Beachtung.

Dies zeigt noch einmal, wie gewinnbringend eine Untersuchung der Überschneidung der Einflussbereiche verschiedener Reichsinstanzen am Ort Speyer wäre. Die Forschung hat die Interaktionen dieser Instanzen, die ein vielfältiges Bezugssystem bildeten, bis jetzt nicht nur nicht untersucht, sie hat sie nicht einmal in ihrer vollen Bedeutung erkannt. Der Aufsatzband will hierzu einen Anfang machen und neue Forschungen anregen.

Eine der Ursachen für die mangelnde Beachtung von Speyer als Zentralort des Reiches liegt wohl darin, dass allgemeine Forschungen zu den Zentralorten des Reiches erst seit wenigen Jahren unternommen werden.<sup>10</sup> Sie beziehen sich dabei

---

**6** Lanzinner: Reichsversammlungen (wie Anm. 4), S. 22.

**7** Siehe hierzu beispielhaft: *Regina Baar-Cantoni*: Religionspolitik Friedrichs II. von der Pfalz im Spannungsfeld von Reichs- und Landespolitik. Stuttgart 2011, und *Volker Press*: Calvinismus und Territorialstaat. Stuttgart 1970.

**8** *Harriet Rudolph*: Das Reich als Ereignis. Formen und Funktionen der Herrschaftsinzenierung bei Kaisereinzügen (1558–1618). Köln/Weimar/Wien 2011 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und der Frühen Neuzeit, Bd. 38).

**9** *Rudolph*: Das Reich als Ereignis (wie Anm. 8), S. 562.

**10** Wolfgang Adam/Siegrid Westphal (Hrsg.), Handbuch kultureller Zentren der frühen Neuzeit. Städte und Residenzen im deutschen Sprachraum. Berlin 2013; *Matthias Asche*: Reichsmemoria im 19. und 20. Jahrhundert – Beobachtungen zu Formen und Funktionen der Erinnerungskultur in ehemaligen Reichsstädten, in: Mathias Asche/Thomas Nicklas/Matthias Stickler (Koord.): Was vom Alten Reich blieb ... Deutungen, Institutionen und Bilder des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 19. und 20. Jahrhundert. München 2011 (Veröffentlichungen der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildung, A-Reihe, Bd. 134), S. 223–260; *Andreas Klingner*: Das Reich und seine „Hauptstädte“, in: Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal (Hrsg.), Lesebuch Altes Reich. München 2006 (bibliothek altes Reich, Bd. 1), S. 73–79; *Karl*

meist auf den Umstand, dass analog zu der Verfasstheit und territorialen Vielgestaltigkeit des Reiches mehrere Zentren politischer Interaktion und verdichteter Kommunikation zwischen Kaiser und Reich bestanden. Es waren Städte ohne Hof. Die Veröffentlichungen zu Regensburg, Wetzlar, Wien oder Frankfurt zeigen, dass hier noch einiges zu tun ist. Meist handelt es sich bis in die jüngste Zeit um Stadtgeschichten bzw. Sammelwerke, die – wenn überhaupt – nur in einem Teilaspekt die zentrale Funktion der Stadt für das Reich in den Mittelpunkt stellen.<sup>11</sup>

Die Reichsstadt Speyer, die das Reichskammergericht von 1527 bis 1689/90 beherbergte, ist in ihrer Funktion als zentraler politischer und juristischer Versammlungsort in der Forschung nicht präsent. In Bezug zum Reichskammergericht hängt dies vor allem mit dem kulturellen Gedächtnis der Stadt zusammen: seit der Zerstörung der Stadt 1689/90 durch französisches Militär gibt es im Stadtbild keine Spuren des Gerichts mehr.

Siegrid Westphal stellt in ihrem Beitrag fest, dass Speyer nicht nur ein zentraler Ort des Reiches gewesen sei, sondern auf Grund der dort seit 1527/30 abgehaltenen Reichstage, des kurzzeitig dort angesiedelten Reichsregiments und dann des Reichskammergerichts und der Grablege der salischen Kaiser eine spezifische Erinnerungskultur mit einer reichsweiten Bedeutung gepflegt habe. Sie zeigt, dass es der Stadt gelungen sei, den Topos der „Kaiserstadt“ auf die Reichsinstitutionen zu übertragen. Mit der dauerhaften Ansiedlung des Reichskammergerichts sei damit der Sprung von punktueller zu struktureller Zentralität gelungen.

Gabriele Haug-Moritz geht in ihrem Beitrag über die Religionsprozesse noch darüber hinaus. Sie macht deutlich, dass in den 1530er Jahren Speyer nicht nur ein Zentralort des Reiches gewesen sei, sondern meint: „Speyer war das Reich“.

---

*Härter*: Aachen – Frankfurt – Nürnberg – Regensburg. Politische Zentren des Reiches zwischen 1356 und 1806, in: Bernd Heidenreich/Frank-Lothar Kroll (Hrsg.), *Wahl und Krönung*. Frankfurt am Main 2006, S. 175–188; *Peter Moraw*: Das Hauptstadtproblem in der deutschen Geschichte, in: *Damals* 24 (1992), S. 246–271; *Uwe Schultz*: Die Hauptstädte der Deutschen. Von der Kaiserpfalz in Aachen zum Regierungssitz Berlin. München 1993; *Alfred Wendehorst*: Das Hauptstadtproblem in der deutschen Geschichte, in: ders./Jürgen Schneider (Hrsg.), *Hauptstädte. Entstehung, Struktur und Funktion*. Neustadt an der Aisch, S. 83–90.

<sup>11</sup> Evelyn Hils-Brockhoff (Hrsg.), *Die Kaisermacher: Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356–1806*. Aufsatzband. Frankfurt/Main 2006; *Hans Werner Hahn*: Altständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel. Wetzlar 1689–1870. München 1991; *Sigrid Schieber*: Normdurchsetzung im frühneuzeitlichen Wetzlar. Herrschaftspraxis zwischen Rat, Bürgerschaft und Reichskammergericht. Frankfurt/Main 2008 (Studien zu Policey und Policeywissenschaft); *Michael Kubitzka*: Regensburg als Sitz des Immerwährenden Reichstags, in: Peter Schmid (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Regensburg*, Bd. 1. Regensburg 2000, S. 148–162. Karl Vocelka/Anita Traininger (Hrsg.), *Wien. Geschichte einer Stadt*. Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16.–18. Jahrhundert). Wien u. a. 2003.

Eva Ortlieb kann die Funktion des Zentralortes zudem für eine andere wichtige Institution zeigen: den Reichshofrat. Sie stellt Speyer als Tagungsort des Hofrats Karls V. vor – der zu dieser Zeit mit dem Reichshofrat praktisch identisch gewesen und nicht nur in Prag oder Wien zu verorten sei, wie dies häufig in der Forschung geschieht, sondern immer am jeweiligen Aufenthaltsort des Kaisers getagt habe; so auch in Speyer. Aufenthalte Karls V. in Speyer sind mehrfach in den 1530er und 1550 belegt, allerdings immer nur wenige Tage. Auf dem Reichstag von 1544 habe der Kaiser sich längere Zeit in Speyer aufgehalten. Gleichzeitig markiert dieses Datum auch den Beginn des Reichshofrates als einer ständigen Institution.

Einen Blick auf den Reichstag von 1570 gewährt uns Yves Huybrechts. Er zeigt die enge Verflechtung von Reichstag und Reichskammergericht anhand der Verhandlungen des Reichstags zur Stellung des Burgundisches Reichskreises.

Ein weiterer Aufsatzkomplex nimmt die Situation der Stadt Speyer ins Visier. Joachim Kemper widmet sich der Speyerer Stadtgeschichte und gibt einen Überblick über die Forschungen zur Stadt. Martin Armgart untersucht im Band das Zusammenleben zwischen Speyerer Bürgern und den Angehörigen des Reichskammergerichts, während Anja Rasche in ihrem Aufsatz eine Rekonstruktion der Reichskammergerichtsgebäude am Speyerer Ratshof präsentiert. Sie verdeutlicht, dass das Reichskammergericht nach diversen Erweiterungen über einen Komplex von drei eigenen, miteinander verbundenen Gebäuden entlang der Speyerer Großen Himmels-gasse verfügt habe, die sich mit dem Rathaus der Stadt die Zufahrt über den Speyerer Ratshof teilten. Das Reichskammergericht habe also nicht, wie oft in der Literatur beschrieben, „im Ratshof“ getagt.

Versucht man, sich dem Thema aus der Richtung der Reichskammergerichtsforschung zu nähern, so ist ein ähnlich defizitärer Forschungsstand zu erkennen. Zwar gibt es zahlreiche wichtige Forschungen zu bestimmten Themen des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert mit einer langen Forschungstradition – erinnert sei hier nur an Untertanenprozesse sowie Religionsstreitigkeiten – aber Untersuchungen zum Gericht selbst und seiner Verankerung in der Stadt oder gar im Reich finden sich nur ansatzweise.<sup>12</sup>

Symptomatisch für das fehlende Bewusstsein für die Funktion der Stadt Speyer ist der Aufsatz von Bernhard Diestelkamp „Ungenutzte Quellen zur Geschichte des Reichskammergerichts. Unbearbeitete Forschungsfelder“.<sup>13</sup> Hier werden sorgfältig alle rechtshistorischen Forschungsdesiderate aufgelistet. Die

---

<sup>12</sup> *Bernhard Diestelkamp*: Gesellschaftliches Leben am Hof des Kammerrichters. Wetzlar 2002 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, H. 29), vor allem S. 17–20.

<sup>13</sup> *Bernhard Diestelkamp*: Ungenutzte Quellen zur Geschichte des Reichskammergerichts. Unbearbeitete Forschungsfelder, in: B. C. M. Jacobs/E. C. Coppens (Hrsg.), *Een Rijk Gerecht*. Opstellen

Funktion der Reichsstadt als Gerichtsort wird nicht erwähnt. Allerdings kannte Diestelkamp das reiche Quellenmaterial nicht, das im Stadtarchiv Speyer kürzlich aufgefunden wurde, und eine Analyse der Bestände in Wien war damals noch nicht aktuell.

Eine rechtshistorische Arbeit befasst sich mit den Visitationen des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert.<sup>14</sup> Der Fokus der Arbeit liegt jedoch bei den vorwiegend gedruckten Rechtsvorschriften und deren Änderungen im Rahmen der Visitationen.

Anette Baumann stellt dagegen in dem Aufsatzband die ersten Erkenntnisse aus ihrem Forschungsprojekt zu den Speyerer Visitationen und ihren Hauptakteuren vor. Dem Aufsatz liegen umfangreiche und bisher unzureichend verzeichnete Bestände aus den Akten der Reichshofkanzlei in Wien und des Mainzer Erzkanzlerarchivs, ebenfalls in Wien, zugrunde. Neben Einzelerkenntnissen, die gänzlich unbekannte und für die zukünftige Forschung wichtige Einblicke in das Verhältnis Götz von Berlichingens zum Reichskammergericht gewähren, kann sie zeigen, dass ab den 1560er Jahren das Reichskammergericht fast ausnahmslos von Reichshofräten visitiert wurde. Letztendlich könne man, so ihre vorläufige These, den Reichshofrat ab diesem Zeitpunkt als Justizaufsichtsbehörde des Reiches bezeichnen.

Noch weniger befriedigend ist die Forschungssituation bezüglich der Kanzlei des Gerichts, die als selbständige Verwaltungseinheit zu betrachten ist. Sie unterstand dem Mainzer Erzbischof als Reichskanzler, der auch aus diesem Grund eine der Schlüsselfiguren in der Reichs- und Verfassungsgeschichte war. Smend und Duchhardt haben sich damit befasst.<sup>15</sup> Wenn Duchhardts Aufsatz von 1994 den Titel trägt: „Ein Dissertationsprojekt zur Reichskammergerichtskanzlei“, dann beschreibt er jedoch kein Projekt der Forschung des 20. Jahrhunderts, sondern vielmehr einen misslungenen Versuch vom Ende des 18. Jahrhunderts. Es ist bis jetzt bei diesem mehr als 200 Jahre alten Versuch geblieben. Auch der Tagungsband kann hier keine Abhilfe schaffen.

---

angeboden aan prof. mr. P. L. Nève. Nijmegen 1998 (Rechtshistorische reeks an het Gerard Noodt Instituut, S. 115 ff.

**14** Klaus Mencke: Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Köln/Wien 1984 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 13).

**15** Rudolf Smend: Das Reichskammergericht. Köln/Weimar 1911; Heinz Duchhardt: Ein Dissertationsprojekt zum Reichskammergericht, in: Friedrich Battenberg/Filipp Ranieri (Hrsg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag. Köln/Weimar/Wien 1994, S. 311–316; Heinz Duchhardt: Kurmainz und das Reichskammergericht, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 110 (1974), S. 181–217.

Mit Blick auf die Quellen- und Editionsfrage ist das grundsätzliche Forschungsdefizit nicht zu erklären, denn für Forschungen zu den Reichstagen in Speyer liegt entsprechendes Quellenmaterial vor. Das ist nicht zuletzt den Bemühungen der Reichstagseditoren zu verdanken: Insgesamt handelt es sich um Quellen zu zehn Speyerer Reichstagen im Untersuchungszeitraum, wobei zumindest für die Zeit Kaiser Karls V. (1519–1555) und für 1570 ausgezeichnet aufbereitetes Quellenmaterial zur Verfügung steht.<sup>16</sup>

Dem Forschungsdefizit zur Bedeutung Speyers für die Geschichte des Reiches im 16. und 17. Jahrhundert liegt nach Erachten der Herausgeber des Bandes auch ein generelles methodisches Problem zugrunde: Obwohl die entsprechenden Quellen in unterschiedlicher Aufbereitung vorhanden sind, hat die Forschung bislang keinen Zugang zur Interaktion von Reichstag, Reichskammergericht und Reichsstadt Speyer für das 16. und 17. Jahrhundert gefunden. Gerade die programmatisch ja immer wieder eingeforderten Bezüge zwischen Stadt-, Landes- und Reichsgeschichte, die ein schärferes Licht auf das konkrete Funktionieren des Heiligen Römischen Reiches werfen können, sind bislang für diesen zentralen Ort des Reiches nicht realisiert worden. Der Tagungsband will auch hierzu einen ersten Beitrag leisten und Anregungen für weitere Forschungen bieten.

So beleuchtet Hans Ammerich in seinem Aufsatz über das Bistum Speyer im 16. Jahrhundert diese Aspekte. Er zeigt einige Konfliktsituationen zwischen Bistum und Reichsstadt Speyer auf, ebenso zwischen dem Bistum und den Klöstern im Stadtgebiet. Auch der Einfluss der Kurpfalz wird deutlich, denn sie unterstützte seit dem Jahr 1538 die evangelische Predigt in der Stadt, die aber immer wieder unterbrochen wurde. Erst mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 sei dann ein protestantischer Prediger für die Augustinerkirche in Speyer berufen worden. Die Klöster und einige katholische Pfarrkirchen habe man aber unangetastet gelassen, um keine Konflikte mit dem Kaiser und dem Reichskammergericht heraufzubeschwören. Die Bischöfe verfolgten jeweils ihre eigenen Ziele, prägend

---

**16** Wolfgang Steglich (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*: Bd. 8/I: Die protestierenden Reichsstände und Reichsstädte zwischen den Reichstagen zu Speyer 1529 und Augsburg 1530, Bd. 8/II: Die Schwäbischen Bundestage zwischen den Reichstagen zu Speyer 1529 und Augsburg 1530. Göttingen 1971 (*Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe*); Erwein Eltz (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.: Der Speyerer Reichstag von 1544*. Göttingen 2001 (*Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 15/I–IV*); Silvia Schweinzer-Burian (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.: Der Reichstag zu Speyer 1542*. München 2003 (*Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 12/I–II*); Maximilian Lanzinner (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten: Der Reichstag zu Speyer 1570*, Teilbd. 1: Protokolle, Teilbd. 2: Akten und Abschied. Göttingen 1988 (*Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662*).

sei jedoch vor allem die im Sinne des Trienter Konzils durchgeführte Reform des Bischofs Eberhard von Dienheim gewesen.

Andreas Deutsch behandelt dagegen einen Konflikt zwischen dem Speyerer Rat und dem Bischof bezüglich der städtischen Hochgerichtsbarkeit. Die Situation in Speyer war schwierig, denn der Rat hatte den Blutbann innerhalb der Stadt inne. Dies bedeutet, dass er das Recht hatte, einen Nachrichter zu bestellen. Allerdings konnten die vom Rat verkündeten Todesurteile nur durch einen Scharfrichter des Bischofs vollstreckt werden. Deshalb versuchte die Stadt, auf mehr oder weniger subtilen Wegen gegen das bischöfliche Privileg vorzugehen.

Alexander Jendorff geht über das Bistum und die Stadt in seinem Beitrag hinaus. Er stellt die Frage, wie das regionalpolitische Umfeld auf das Reichskammergericht ein- und vor allem auch wie das Reichskammergericht zurückwirkte. Dabei untersucht er das Verhältnis zwischen Mainz, Kurpfalz, dem Kraichgauer Ritteradel und dem Bistum Speyer. Eine besondere Rolle spielte dabei auch der Umstand, dass eben die Bischöfe von Speyer ab Marquard von Hattstein auch Kammerrichter waren und so eine rechtswahrende Funktion für den Kraichgauer Adel ausübten.

Eine Sonderrolle im vorliegenden Band nehmen die Projektstudien von Hans-Helmut Görtz und Sylvia Kabelitz ein – beziehen sich doch beide Autoren auf Quellenverzeichnungen im Archiv- bzw. Bibliotheksumfeld: Görtz weist auf neu verzeichnete (und edierte) Quellen mit Reichskammergerichts-Relevanz in Speyer hin, während Kabelitz unbekannte Quellen zur Wetzlarer Visitation vorstellt.

Den Herausgebern erschien es gerechtfertigt, auch diese Beiträge mit aufzunehmen, um so auf vielfältige Weise Forschungen und Studien zu Zentralorten, Reich und Reichskammergericht anzuregen.







**I Speyer als Zentralort des Reiches**



Siegrid Westphal

## **Speyer als Zentralort des Reiches: Methodische Überlegungen**

Heutige Staaten verfügen über Hauptstädte, die nicht nur Zentren der politischen Macht sind, sondern auch repräsentative Funktionen und kulturelle Ausstrahlung besitzen.<sup>1</sup> Sie beherbergen eine Vielzahl von Institutionen, die sich an die Zentren der Macht quasi anlagern.

Das Heilige Römische Reich deutscher Nation besaß kein solches Zentrum bzw. keine „Hauptstadt“ im klassischen Sinne, sondern zeichnete sich durch eine spezifische Vielschichtigkeit und „Polyzentralität“ aus.<sup>2</sup> Diesen Zustand hat die ältere Geschichtsschreibung mit Blick auf die späte Entwicklung zum Nationalstaat als Mangel an territorialer und politischer Integrität beschrieben. Neuere Forschungen haben dagegen auch die produktive Wirkung der Vielfalt und Konkurrenz der zahlreichen Zentren des Alten Reichs hervorgehoben: Es waren Orte, deren Zentralitätsfunktionen auf politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen und kulturellen Faktoren beruhten und die eine besondere Anziehungskraft und Ausstrahlung im Reich besaßen. Sie übernahmen überregionale administrative Aufgaben, fungierten als Umschlagplätze für den wirtschaftlichen Austausch und boten Bühnen für die Aushandlung von kulturellen Paradigmen.

Begriffe wie Hauptstädte, Residenzen, Zentren oder Metropolen (Bischofsitze) drücken dies aus. Sie alle bezeichnen Orte, „an denen ein besonderer Reichtum an Ressourcen versammelt ist: Akkumulationen von politischer Macht und Herrschaftswissen, von ökonomischen Waren und finanziellem Kapital, oder von religiösen Gütern (im weitesten Sinne), die allesamt eng gekoppelt sind an den Sitz von politischen Amtsträgern und administrativen Institutionen, an wirtschaftliche Produktionsstätten, Gewerbe und Handelsinstitutionen oder an Institutionen des religiösen Kults.“<sup>3</sup>

Ursache der Polyzentralität war, dass sich die Staatlichkeit auf zwei einander komplementären Ebenen verteilte: auf die des Reiches einerseits sowie seiner

---

1 *Andreas Klinger*: Das Reich und seine „Hauptstädte“, in: Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal (Hrsg.), *Lesebuch Altes Reich*. München 2006 (bibliothek Altes Reich, Bd. 1), S. 73–79.

2 *Wolfgang Adam/Siegrid Westphal*: Vorwort, in: dies. (Hrsg.), *Handbuch kultureller Zentren in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1. Berlin/Boston 2012, S. XXV–XXIX.

3 *Claudius Sittig*: Kulturelle Zentren der Frühen Neuzeit, in: Wolfgang Adam/Siegrid Westphal (Hrsg.), *Handbuch kultureller Zentren in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1. Berlin/Boston 2012, S. XXXI–LVI, S. XXXIII.

Territorien andererseits.<sup>4</sup> Kaiser und Reichsstände regierten gemeinsam auf Reichsebene. In den vielfältigen Territorien des Reiches hatten die Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren sowie die Reichsstädte das Sagen, allerdings beschränkt durch die reichsrechtliche Ebene.

Auf Reichsebene existierten mehrere wichtige politische Zentren: „die Versammlungsorte des Reichstags, die Sitze der höchsten Reichsgerichte und Reichskreisinstitutionen, die Wahl- und Krönungsorte der Kaiser, die fürstlichen Residenzen und dann natürlich den kaiserlichen Hof. [...] Die dezentrale Verteilung der verschiedenen Institutionen und Machtzentren ergibt ein genaues Abbild der politischen Verfasstheit des Reiches, das insgesamt über alle für das staatliche Funktionieren notwendigen Einrichtungen verfügte, doch diese eben nicht an einem Ort konzentrierte.“<sup>5</sup>

Im Mittelpunkt des Beitrags wird eines dieser politischen Zentren des Reiches behandelt, nämlich die Reichsstadt Speyer, die von 1527/30 bis 1689 Sitz des Reichskammergerichts war und damit eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation beherbergte.<sup>6</sup> Im Fokus steht die Frage, inwiefern die von dem Ökonomen und Geographen Walter Christaller in den 1930er Jahren entwickelte Theorie der zentralen Orte auf Speyer als Sitz des Reichskammergerichts übertragen werden kann. Dafür wird zunächst der Ansatz von Christaller in aller Kürze vorgestellt, dann die Stadt Speyer zu Beginn des 16. Jahrhunderts und ihre Beweggründe zur Aufnahme des Gerichts betrachtet und abschließend die Anwendbarkeit des Ansatzes von Christaller auf Speyer diskutiert.

## Die Theorie der zentralen Orte

Kategorien wie Landschaft, Zentrum und Peripherie oder der Raum haben erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts größere Bedeutung als Untersuchungskategorien erhalten. Vor allem der Geschichtsforschung sowie der Kultur- und Sozialgeographie geht es darum, die Bedeutung von Raumstrukturen für die Lebenswirklichkeit der Menschen einerseits und die Raumgestaltung durch die Menschen andererseits in den Blick zu nehmen.

---

<sup>4</sup> *Georg Schmidt*: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806. München 1999.

<sup>5</sup> *Klinger*: Reich (wie Anm. 1), S. 73.

<sup>6</sup> *Jost Hausmann*: Die Städte des Reichskammergerichts, in: ders. in Verbindung mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung (Hrsg.), Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts. Köln/Weimar/Wien 1995, S. 9–36.

Mit spezifischen Raumvorstellungen korrespondiert der Aspekt der Zentralität, der sich vor allem von der von Walter Christaller 1933 verfassten Abhandlung „Das System der zentralen Orte“ ableiten lässt.<sup>7</sup> Es geht ihm um die im Raum festgelegten Orte, insbesondere die Städte, um unterschiedliche Entwicklungen und Stadien von Siedlungen zu erklären. Das Gegenteil von Zentralität ist Ambulanz. Beides wird gemessen am Angebot von sogenannten zentralen Gütern zur Versorgung der Bevölkerung. Bestimmte Faktoren des Handels wie Bevorratung größerer Warenmengen, die Rechnungsführung und Organisation, die eine erhöhte Kapitalanlage in Immobilien notwendig machen, führen seiner Ansicht nach zur Herausbildung eines festen Standorts.<sup>8</sup>

Diese Standorte entwickeln sich zu zentralen Orten, die durch das Versorgungs- und das Zentralitätsprinzip gekennzeichnet sind, wobei sie einer Hierarchisierung unterliegen: Zentrale Orte sind nach Christaller Siedlungen mit Mittelpunktfunktion für einen umgebenden Bereich, in dem sie zentrale Güter und Dienste anbieten. Der Hierarchie der Güter entspricht eine Hierarchie der Orte. Je mehr Güter und Dienstleistungen angeboten werden, desto höher ist der Rang des Zentrums. Gebiete, die von einem Zentrum versorgt werden, werden als Ergänzungsgebiete bezeichnet.<sup>9</sup>

Zentralität bzw. ein Bedeutungsüberschuss einer Siedlung/Stadt ergibt sich durch das Verhältnis zwischen den zentralen Gütern und Diensten, die für die Stadt und das Ergänzungsgebiet angeboten werden und denen, die nur von den Stadtbewohnern in Anspruch genommen werden (Differenz=Bedeutungsüberschuss). Je größer die Anzahl von Diensten und Gütern pro Einwohner ist, desto höher ist die Zentralität einer Stadt.

Die Theorie der zentralen Orte ist ein standortgeographischer Ansatz und hat aus verschiedensten Perspektiven Kritik erfahren. Hauptkritikpunkte waren die mangelnde Flexibilität und die große Realitätsferne sowie die Methode. Insbesondere der nationalsozialistische Entstehungskontext sowie die zeitliche Bedingtheit seiner Methode wurden moniert. Dies führte nach 1945 unter veränderten Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung seiner Theorie, die bis in die Gegen-

---

<sup>7</sup> *Walter Christaller*: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen. Jena 1933 (ND Darmstadt 1968).

<sup>8</sup> *Christaller*: Orte (wie Anm. 7), S. 30.

<sup>9</sup> *Horst Todt*: Die Struktur des Wirtschaftsraums: Eine vergleichende Betrachtung der Konzeptionen von Walter Christaller und August Lösch, in: Hans-Michael Trautwein (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XXIX. Berlin 2014 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 115/XXIX), S. 187–206.

wart z. B. bei der Landesentwicklungsplanung und Gebietsreformen Verwendung findet.<sup>10</sup>

Das Modell der zentralen Orte fand auch Eingang in die historische Forschung, hat doch bereits Christaller selbst auf die Bedeutung des geschichtlichen Ablaufs mit seinen „unberechenbaren Bestimmtheiten und Wirklichkeiten“ hingewiesen.<sup>11</sup> Am stärksten wurde es in der mittelalterlichen Geschichtsforschung rezipiert, insbesondere zur Analyse von Markt- und Siedlungsnetzen sowie der Stadt-Land-Beziehungen.<sup>12</sup> Ein Beispiel ist hier der Aufsatz von Harm von Seggern, der versucht, mit Hilfe von Christallers Modell die Residenzenbildung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert am Beispiel des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg zu analysieren und nur zu eingeschränkten Ergebnissen kommt.<sup>13</sup> Allerdings sieht von Seggern durchaus die Möglichkeit gegeben, das ökonomisch geprägte Modell Christallers auch auf den Bereich von Politik und Herrschaft zu übertragen, da Christallers Definition der zentralen Dienste nicht nur den Handel und das Bankenwesen sowie die Produktion umfasst, sondern neben dem Verkehrs- und Gesundheitswesen und der Darbietung kultureller und geistiger Güter (Kirche, Schule, Theater usw.) und einer Reihe anderer Dienstleistungen die „Verwaltungstätigkeit des Staates“ beinhaltet.<sup>14</sup> Darunter fällt für Christaller auch die Tätigkeit von Gerichten.<sup>15</sup> Nicht zuletzt dieser Aspekt bietet in der Tat die Möglichkeit, das Modell Christallers auf Speyer als Sitz des Reichskammergerichts anzuwenden. Durch das Angebot der Rechtsprechung auf Reichsebene wurde – mit den Worten Christallers – ein Gut höherer Art zur Verfügung gestellt, für das Menschen bereit waren, größere Entfernungen (Verkehrsprinzip) zurückzulegen. Der Bedeutungsüberschuss lenkte somit den Verkehr an diesen zentralen Ort. Damit kann Speyer zur Zeit der Tätigkeit des Reichskammergerichts als Ort höherer zentraler Ordnung bezeichnet werden.

Ein spezifisches Problem von Christallers Modell besteht allerdings darin, dass es relativ statisch ist und Dynamiken wenig berücksichtigt.<sup>16</sup> Aus diesem Grunde bietet es sich an, die Theorie der zentralen Orte – wie im Bereich der

---

**10** Günter Heinritz: Zentralität und zentrale Orte. Eine Einführung. Stuttgart 1979.

**11** Christaller: Orte (wie Anm. 7), S. 77.

**12** Vgl. Rolf Kiessling: Die Zentralitätstheorie und andere Modelle zum Stadt-Land-Verhältnis, in: Hans-Jörg Gilomen/Martina Stercken (Hrsg.), Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen. Zürich 2001, S. 17–40.

**13** Hans von Seggern: Die Theorie der „Zentralen Orte“ von Walter Christaller und die Residenzenbildung, in: Reinhard Butz/Jan Hirschbiegel/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen. Köln/Weimar/Wien 2004, S. 105–144.

**14** Christaller: Orte (wie Anm. 7), S. 29.

**15** Todt: Struktur (wie Anm. 9), S. 205.

**16** Todt: Struktur (wie Anm. 9), S. 203f.

archäologischen Forschungen bereits geschehen – mit Modellen der Netzwerkanalyse zu kombinieren. Güter und Dienstleistungen können so als „zentrale Funktionen“ verstanden und Zentralität als Konzentration von Interaktion definiert werden. Zentralorte sind demnach Bereiche hoher Interaktionsknotendichte. Nicht allein das Vorhandensein von Gütern und Diensten, sondern ihre Nutzung und die dabei entstehenden Handlungen und Interaktionen sowie die dadurch erzeugte Ausstrahlungs- und Anziehungskraft machen demnach die eigentliche Zentralität eines Ortes aus.

Zudem lassen sich auf diese Weise Konjunkturen von Zentralität eines Ortes messen, was gerade für die Inanspruchnahme des Reichskammergerichts in der Speyerer Zeit von Relevanz ist, wie die quantitativen Untersuchungen von Filippo Ranieri gezeigt haben.<sup>17</sup> Forschungen zu den höchsten Gerichten des Alten Reiches können auf diese Weise neu gelesen werden. Ranieri, der als erster etwas zum Geschäftsanfall des Gerichts aussagen konnte, gelang es, eine langfristige, säkulare Veränderung der Funktion des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert nachzuweisen. Die Verlagerung der Gerichtsnutzung hin zu einem Korrektiv bei Streitigkeiten um Herrschaftsrechte, die in vorherigen Zeiten gewaltsam ausgetragen worden waren, wurde von ihm als zunehmende Verrechtlichung der sozialen und politischen Konflikte des Alten Reichs gedeutet. Prozesse am Reichskammergericht dienten ihm als Indikator einer dynamischen Entwicklung der Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, was sich an der unterschiedlichen Nutzung zu verschiedenen Zeiten und durch unterschiedliche Gruppe ablesen lässt. Wenn man im Reichskammergericht ein Angebot von Kaiser und Reichsständen für das Reich sieht, das diverse Konjunkturen erlebte, dann muss dies auch auf die zentralörtliche Funktion Speyers Rückwirkungen gehabt haben.

## Speyer zu Beginn des 16. Jahrhunderts

Dass Speyer zu einem Zentralort des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation wurde, war keinesfalls geplant, sondern hat sich aufgrund der volatilen politischen Entwicklung auf Reichsebene im 15. Jahrhundert ergeben. Aufgrund der umfassenden Gefährdung des Friedens im Reich bemühten sich Kaiser und Reichsstände im Zuge der sogenannten Reichsreform um verschiedene Wege, den

---

<sup>17</sup> *Filippo Ranieri*: Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert. Köln/Wien 1985 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 17/I u. II).

Frieden zu sichern und dauerhaft zu bewahren.<sup>18</sup> Entscheidend war der auf dem Wormser Reichstag von 1495 beschlossene „Ewige, das heißt unbefristete Landfriede“, zu dessen Durchsetzung und Schutz das Reichskammergericht gegründet wurde. Der ewige Landfriede bedurfte der Exekution, die in der „Handhabung Friedens und Rechts“ ihren Niederschlag fand. Zuständig sollte der Reichstag sein, der damit Eigenständigkeit gewann und als Kommunikationsforum von Kaiser und Reich konstituiert wurde. Die 1495 geschaffene Ordnung sollte dazu dienen, einen allgemeinen und zeitlich unbefristeten Frieden durch ein unwiderruflich verstandenes Fehde- und Gewaltverbot herzustellen. Die Streitbeilegung sollte künftig nur vor Gericht ausgetragen werden. Zum Symbol dieses Prozesses, der in der Forschung mit dem Begriff „Verrechtlichung“ (Winfried Schulze) umschrieben wird, avancierte das Reichskammergericht, das im Zuge von Appellationsverfahren für alle Untertanen zugänglich war. „Während auf den Reichstagen nur die beteiligten Reichsstände und ihr Personal sowie die Bürger der gastgebenden Stadt das Funktionieren des Reiches erfahren konnten, war die Stätte des Reichskammergerichts tatsächlich für alle Reichsbewohner der Platz, das „Reich vor Ort“ zu erleben.“<sup>19</sup> Dabei war das Reichskammergericht nicht die alleinige oberste Rechtsinstanz des Reiches, sondern es teilte sich diese Funktion mit dem Reichshofrat. Doch während dieser an den Kaiserhof gebunden blieb, sollte das Kammergericht vom Hof des Königs gelöst und seiner 1495 erlassenen Ordnung entsprechend „im Reiche an einer fuglichen stat“ gehalten werden.<sup>20</sup> Dazu wurde die Reichsstadt Frankfurt am Main bestimmt, die jedoch von Anfang an dagegen Widerstand leistete, weil sie aufgrund der Privilegierung des Reichskammergerichtspersonals wirtschaftliche Nachteile und die Gefährdung des inneren Friedens befürchtete. Da zudem die Finanzierung nicht ausreichend gesichert war und Kaiser wie Reichsstände das Gericht nicht stützten, durchlief es eine lange Phase der Unsicherheit und musste mehrmals den Sitz wechseln. Erst 1507 beschloss der Konstanzer Reichstag die dauerhafte Einrichtung und Finanzierung über das Matrikelwesen, was die Existenz des Gerichts gewährleistete. Als Sitz wurde die Reichsstadt Worms bestimmt. 1513 musste das Gericht aufgrund von Unruhen in der Stadt Worms für mehrere Monate nach Speyer ausweichen, „was

---

**18** *Siegrid Westphal*: Reichskammergericht, Reichshofrat und Landfrieden als Schutzinstitute der Reichsverfassung, in: Thomas Simon/Johannes Kalwoda (Hrsg.), *Schutz der Verfassung: Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte*. Berlin 2014 (Der Staat, Beiheft 22), S. 13–37.

**19** *Klinger*: Reich (wie Anm. 1), S. 76.

**20** *Rudolf Smend*: *Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung*. Weimar 1911; Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*. Mainz 1994.



die Stadt dazu bewog, sich um die ständige Beibehaltung des RKG in Speyer zu bewerben“.<sup>21</sup> Speyer gelang es jedoch nur, die kaiserliche Zusicherung zu erhalten, dass man das Gesuch bei einer weiteren Verlegung des Gerichts in Erinnerung rufen würde.

Eine neue Situation entstand 1521, als auf dem Wormser Reichstag die Wiedererrichtung des Reichsregiments für die Zeit der kaiserlichen Abwesenheit vom Reich beschlossen und das Reichskammergericht dem Reichsregiment unterstellt wurde. Da als Sitz des Reichsregiments Nürnberg bestimmt wurde, musste das Reichskammergericht seinen Sitz ebenfalls dorthin verlegen. Bereits 1524 kam es jedoch zu einer weiteren Verlegung nach Esslingen und zur Neubesetzung des Reichsregiments und Austausches einiger Kameralen, da die Reformation unter den Angehörigen beider Reichsinstitutionen immer mehr Anhänger gefunden hatte. Als sich zudem im Esslinger Raum der Bauernkrieg zu einer gefährlichen Bedrohung auswuchs, bot sich Speyer erneut als Sitz von Reichsregiment und Reichskammergericht an. „Obwohl auch Nürnberg, Nördlingen und Augsburg wieder in die Diskussion gebracht worden waren, wurde auf dem Reichstag auf Betreiben der rheinischen Kurfürsten 1526 Speyer zum neuen Gerichtssitz bestimmt.“<sup>22</sup> 1527 wurde dann der Gerichtsbetrieb in Speyer wieder aufgenommen, wo die Stadt im Ratshof Räume für das Gericht und die Kanzlei zur Verfügung stellte, die von ihr unterhalten werden sollten. 1530 wurde Speyer zum dauernden Sitz des Reichskammergerichts bestimmt, was 1555 in der Reichskammergerichtsordnung normativ geregelt wurde, obwohl aufgrund der Lebensumstände des Personals über eine neuerliche Verlegung des Gerichts nach Worms diskutiert worden war. Letztlich blieb es bis 1689 in Speyer angesiedelt, bis es von französischen Truppen in Folge des Pfälzischen Erbfolgekrieges vertrieben wurde.

Auch wenn es in diesem Zeitraum immer wieder Klagen der Stadt über das privilegierte Gericht in den eigenen Mauern und die hohen Kosten für den Unterhalt der Gerichtsgebäude gab, so dürfte doch die Ansiedelung des Reichskammergerichts mehr Vor- als Nachteile für die Stadt gebracht haben. Dies erklärt sich vor allem vor dem Hintergrund der zu Beginn des 16. Jahrhunderts schwierigen Situation der Stadt.<sup>23</sup>

---

**21** Hausmann: Städte (wie Anm. 6), S. 16.

**22** Hausmann: Städte (wie Anm. 6), S. 22.

**23** Willi Alter: Die Reichsstadt Speyer und das Reichskammergericht, in: Wolfgang Eger (Red.), Geschichte der Stadt Speyer, Bd. 3. Stuttgart 1989, S. 213–290; Paul Warmbrunn: Speyer, in: Wolfgang Adam/Siegrid Westphal (Hrsg.), Handbuch kultureller Zentren in der Frühen Neuzeit, Bd. 3. Berlin/Boston 2012, S. 1787–1831; Kurt Andermann: Speyer um die Wende des 16. Jahrhunderts, in: ders. (Hrsg.), Bürger – Kleriker – Juristen. Speyer um 1600 im Spiegel seiner Trachten. Ostfildern 2014, S. 9–19; Joachim Kemper (Hrsg.), Das Reichskammergericht und

Durch weitreichende Privilegierung unter Kaiser Heinrich V. im Jahr 1111 hatte sich die Stadt Speyer im Verlauf des Mittelalters von der Herrschaft der Bischöfe befreien und um etwa 1294 den Status als freie Stadt gewinnen können. Die geistlichen Fürsten verließen Speyer und bezogen ihre Residenz in Bruchsal bzw. Udenheim/Philippsburg.<sup>24</sup> Die große Gruppe der Geistlichen, darunter auch das einflussreiche Domkapitel, die über zahlreiche Privilegien verfügte, blieb jedoch weiterhin in der Stadt präsent.<sup>25</sup> Aus der reichsstädtischen Bevölkerung, die überwiegend in Zünften organisiert war, wurden der Stadtrat bzw. die beiden Stadträte gewählt. Speyer besaß auch noch im 16. Jahrhundert eine reine Zunftverfassung, obwohl es im Zuge von Bürgerunruhen (1512/1525) Versuche gegeben hatte, die oligarchische Struktur und die Machtstellung des von wenigen Familien dominierten Stadtrates zu brechen.<sup>26</sup> Neben der Funktion als oberster Regierungs- und Verwaltungsinstitution kam dem Rat auch die Aufgabe als höchste Gerichts- und Berufungsinstanz in Zivil- und Kriminalsachen zu, wobei die Strafgerichtsbarkeit den vom Rat eingesetzten „Monatsrichtern“ übertragen wurde.<sup>27</sup>

Die Stellung als Reichsstadt, die verkehrsgünstige Lage und Einbindung in überregionale Verkehrsnetze sowie ein reges Wirtschaftsleben verhalfen Speyer im Verlauf des Mittelalters zu wirtschaftlicher Blüte. Mit rund 7200 Bürgern zählte die Stadt um 1500 zur Gruppe der größeren Mittelstädte und bewegte sich auch ökonomisch im Mittelfeld.<sup>28</sup> Allerdings führten Entwicklungen auf europäischer Ebene wie die Verlagerung der Handelswege im Zuge der Entdeckung der Neuen Welt und innerstädtische Probleme zwischen den verschiedenen rivalisierenden Schichten der Stadtbevölkerung dazu, dass die Wirtschaft, vor allem die einst blühende Speyerer Tuchproduktion, stark an Bedeutung verlor.<sup>29</sup> Soziale Spannungen innerhalb der Stadtgesellschaft vor allem mit dem Klerus sowie die

---

Speyer. Eine Stadt als juristischer Mittelpunkt des Reiches 1527–1689. Speyer 2014 (Schriftenreihe der Abteilung Kulturelles Erbe der Stadt Speyer, Bd. 2).

**24** Kurt Andermann/Otto B. Roegele (Hrsg.), *Residenzen der Bischöfe von Speyer*. Speyer, Udenheim, Bruchsal. Bruchsal 1989.

**25** *Gerhard Fouquet*: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Bde. Mainz 1987; *ders.*: Der Domklerus, in: Andermann (Hrsg.), *Bürger – Kleriker – Juristen* (wie Anm. 23), S. 35–47.

**26** *Hubert Neumann*: Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Speyer im 16. Jahrhundert. St. Augustin 1997.

**27** *Pirmin Spieß*: Das Speyerer Monatsgericht. Von der satzungsrechtlichen Rüge zur Inquisition am Beispiel der Sanktionen, in: Bernhard Kirchgässner/Hans-Peter Becht (Hrsg.), *Residenzen des Rechts*. Sigmaringen 1993 (Stadt in der Geschichte, Bd. 19), S. 9–17.

**28** *Warmbrunn*: Speyer (wie Anm. 23), S. 1797.

**29** *Warmbrunn*: Speyer (wie Anm. 23), S. 1798.

Einführung der Reformation in der Stadt im Jahr 1540 kamen hinzu.<sup>30</sup> Kurt Andermann spricht für das 16. Jahrhundert von kaum zu übersehenden Krisensymptomen, von einer „Gratwanderung zwischen hohem Anspruch und schwindenden Ressourcen“.<sup>31</sup> Wirtschaftliche und religiöse Zentralortfunktionen, welche die Stadt im Mittelalter besessen hatte, gingen seit 1500 immer stärker verloren.

In dieser Situation ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Stadt ihren zunehmenden Bedeutungsverlust durch die Ausrichtung von Reichstagen und die Ansiedelung von Reichsinstitutionen kompensieren wollte. Fünf Reichstage fanden im 16. Jahrhundert in Speyer (1526, 1529, 1542, 1544 und 1570) statt, wobei insbesondere die Reichstage von 1526 und 1529 hervorzuheben sind, da sie entscheidende Stationen in den reformatorischen Auseinandersetzungen der 1520er Jahre bildeten.<sup>32</sup> Insbesondere die Speyerer Protestation der lutherischen Reichsstände gegen den Speyerer Reichsabschied von 1529 ist bis heute von Bedeutung, haben ihr die Protestanten doch ihren Namen zu verdanken.

Die Ausrichtung der Reichstage offenbarte jedoch auch die Misere, in der sich die Reichsstadt befand. „Die glanzvollen Reichstage, die die Speyrer brauchten, um gegenüber aller Welt ihren Anspruch auf Reichsfreiheit und Reichsstandshaft zu demonstrieren, bedeuteten jedes Mal eine logistische und finanzielle Herausforderung, die man sich im Grunde schon lange nicht mehr leisten konnte und die die Bürger jedesmal [sic!] in mehrfacher Hinsicht schwer belastete.“<sup>33</sup>

Verliehen die Reichstage der Stadt Speyer nur für einen begrenzten Zeitraum zentralörtliche Funktion, so besaß die dauerhafte Etablierung des Reichskammergerichts in Speyer einen anderen Charakter. Damit war die Hoffnung verbunden, den Anspruch auf reichsweite Bedeutung und zentralörtliche Funktionen für das Reich zu verstetigen und damit die Krise der Reichsstadt zu bewältigen.

Die Überzeugung, ein besonderer Ort des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation zu sein, besaß aber deutlich ältere Wurzeln. So wurde Speyer schon im Mittelalter als zentraler Ort des Reiches wahrgenommen, was sich an den im 12. Jahrhundert in Chroniken verwendeten Bezeichnungen als Hauptstadt bzw. Metropolis Germaniae ablesen lässt.<sup>34</sup> Dies hing weder mit der Stellung des Speye-

---

**30** *Andermann*: Speyer (wie Anm. 23), S. 16.

**31** *Andermann*: Speyer (wie Anm. 23), S. 18.

**32** *Willi Alter*: Von der Konradinischen Rachtung bis zum letzten Reichstag in Speyer (1420/22 bis 1570), in: Wolfgang Eger (Red.), *Geschichte der Stadt Speyer*, Bd. 1. Stuttgart 1983, S. 369–570.

**33** *Andermann*: Speyer (wie Anm. 23), S. 17 f.

**34** *Caspar Ehlers*: Ein Erinnerungsort im 12. Jahrhundert – Speyer, in: ders. (Hrsg.), *Places of Power – Orte der Herrschaft – Lieux du Pouvoir*. Göttingen 2007 (*Deutsche Königspfalzen*, Bd. 8), S. 119–140, S. 121.